



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 06/2014

Dezernat 1

Köln, den 01. April 2014

INHALT

Ordnung für die Graduiertenförderung der Deutschen
Sporthochschule Köln vom 17. Mai 2011
hier: Änderung des § 4

Herausgeber: Der Rektor

§ 1

Zweck der Förderung

An der Deutschen Sporthochschule Köln werden hochschulinterne Graduiertenstipendien zur Förderung besonders qualifizierter wissenschaftlicher Nachwuchskräfte für die Vorbereitung auf die Promotion vergeben.

§ 2

Art der Förderung

- (1) Die Stipendien werden als Grundstipendien gewährt. Der Zeitraum zwischen Hochschulabschluss und Beginn der Förderung soll in der Regel nicht mehr als ein Jahr betragen.
- (2) Förderungsleistungen werden als Zuschüsse gewährt. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Die Stipendien stehen unter Haushaltsvorbehalt.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Sportwissenschaften oder einen Abschluss in einer Fachrichtung mit hinreichendem Bezug zur Sportwissenschaft vorweisen kann und an der Deutschen Sporthochschule Köln eingeschriebene Promotionsstudentin oder eingeschriebener Promotionsstudent ist, kann sich um ein hochschulinternes Graduiertenstipendium bewerben, wenn das wissenschaftliche Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt.
- (2) Ein Grundstipendium kann erhalten, wer Studien- und Prüfungsleistungen nachweist, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegen. Gefördert werden sowohl deutsche als auch ausländische Staatsangehörige, die zum Zeitpunkt der Bewerbung an der Deutschen Sporthochschule Köln immatrikuliert sind. An ausländische Staatsangehörige können Graduiertenstipendien nur vergeben werden, wenn die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- (3) Ein Stipendium kann nicht bewilligt werden, soweit die Bewerberin oder der Bewerber für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält.
- (4) Sofern zwei Personen in gleicher Weise für ein Stipendium qualifiziert sind, erhält die Bewerberin oder der Bewerber den Vorzug, welche oder welcher über kein oder ein geringeres Einkommen verfügt.

§ 4

Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 1.200,- €. Die Stipendiatin oder der Stipendiat erhält zu dem Stipendium einen Zuschlag von 200,- €, wenn mindestens ein Kind zu unterhalten ist.

§ 5

Nebentätigkeit

Nebentätigkeiten sind grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon sind ausgenommen:

1. Eine Nebentätigkeit, die nicht in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben steht, ist bis zu einem Umfang von durchschnittlich **acht** Wochenstunden zulässig.
2. Eine in engem inhaltlichem Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben stehende Erwerbstätigkeit ist zulässig, wenn sie einen durchschnittlichen Umfang von **fünfzehn** Wochenstunden nicht übersteigt und sichergestellt ist, dass der Schwerpunkt aller Tätigkeiten insgesamt eindeutig auf der Durchführung der Dissertation liegt.

§ 6

Dauer der Bewilligung

- (1) Die Stipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt (Grundstipendien).
- (2) Die Verlängerung des Stipendiums um ein weiteres Jahr ist möglich, wenn die bis dahin erbrachten wissenschaftlichen Leistungen eine weitere Förderung rechtfertigen. Hierzu ist drei Monate vor Ende der Laufzeit des Grundstipendiums ein Antrag auf Verlängerung mit ausführlicher Darstellung des inhaltlichen und zeitlichen Standes des Dissertationsvorhabens (Arbeitsbericht) an das Prorektorat Forschung der Deutschen Sporthochschule Köln zu richten. Der Arbeitsbericht muss sowohl den zeitlichen Verlauf und die Ergebnisse der bisherigen Arbeit, als auch einen Zeitplan für den voraussichtlichen Abschluss der Arbeit enthalten.
- (3) Das Prorektorat für Forschung der Deutschen Sporthochschule Köln entscheidet über den Verlängerungsantrag.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann ein Stipendium auch für einen kürzeren Zeitraum bewilligt werden, sofern der Förderungszweck in diesem Zeitraum erreicht werden kann.

§ 7

Vergabezuständigkeit

Über die Förderung und Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet eine vom Prorektor für Forschung eingesetzte ad hoc Kommission.

§ 8

Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Gewährung eines hochschulinternen Graduiertenstipendiums sind auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck mit den in der jeweiligen Ausschreibung geforderten Unterlagen an das Prorektorat für Forschung der Deutschen Sporthochschule Köln zu richten
- (2) Die Entscheidung über den Antrag ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Abschlussbericht

Unmittelbar nach Beendigung der Förderung ist ein Bericht über die Arbeit während der gesamten Förderungsdauer vorzulegen (Abschlussbericht) und das Ergebnis des Vorhabens zu erläutern. Ist die Dissertation eingereicht, so genügt die Mitteilung darüber.

§ 10

Widerruf des Bewilligungsbescheides

- (1) Der Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich die Stipendiatin oder der Stipendiat nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Förderungszwecks bemüht und dies zu vertreten hat. Lagen diese Tatsachen auch bereits in der vergangenen Förderungszeit vor, so kann ein Widerruf des Bewilligungsbescheides für die Vergangenheit erfolgen.
- (2) Die Entscheidung über die Vorlage der in Absatz 1 genannten Tatbestandsvoraussetzungen für einen Widerruf wird von einer ad hoc Kommission des Prorektors für Forschung getroffen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist vor der Entscheidung anzuhören und über die vorliegenden Tatsachen zu unterrichten

§ 11

Ende der Förderung

Die Förderung endet:

1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung;
2. mit Beginn des Monats, in dem der Stipendiat eine Tätigkeit aufnimmt, die keine mit § 5 dieser Ordnung zu vereinbarende Tätigkeit ist;
3. mit der Wirksamkeit des Widerrufs nach § 10 dieser Ordnung;

§ 12

Graduiertenstipendien im Rahmen von Graduiertenkollegs

- (1) Abweichend von § 3 Absatz 1 kann sich auch bewerben, wer noch nicht als Promotionsstudentin oder als Promotionsstudent eingeschrieben ist, aber die formalen Voraussetzungen dafür vorweist. Wird das Stipendium an eine solche Person vergeben, ist die Einschreibung als Promotionsstudentin oder als Promotionsstudent spätestens mit Beginn des Förderzeitraums vorzulegen. Liegt der Beginn der Förderung außerhalb der möglichen Einschreibezeiten, ist ein Nachweis vom Zentrum für Promotionsstudien der Deutschen Sporthochschule Köln vorzulegen, dass die Einschreibung zum nächsten Semester erfolgt.
- (2) Abweichend zu § 6 können Stipendien im Rahmen von Graduiertenkollegs für insgesamt drei Jahre gewährt werden. Die Mitglieder des Graduiertenkollegs legen vor der Ausschreibung der Stipendien fest, ob die Stipendien zunächst für zwei Jahre gewährt werden und dann auf Antrag um ein drittes Jahr verlängert werden können, oder ob die Stipendien zunächst für ein Jahr gewährt werden und dann auf Antrag um zwei Jahre verlängert werden können. Der Antrag ist spätestens drei Monate vor Auslaufen des Stipendiums an die Sprecherin bzw. den Sprecher des Graduiertenkollegs zu richten.
- (3) Abweichend von § 6 und § 7 entscheidet eine Auswahlkommission des Graduiertenkollegs über die eingegangenen Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern und über die Verlängerungsanträge. Die Kommission besteht aus den Dozierenden des Graduiertenkollegs. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin bzw. des Sprechers.

§ 13

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 11. März 2014.

Köln, den 01. April 2014

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln

Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski